

18.12.20

Beschluss
des Bundesrates

**Entschließung des Bundesrates für eine geänderte Regelung zu
Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser (Freihaltepauschale)**

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates für eine geänderte Regelung zu Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser (Freihaltepauschale)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine bundesweite Regelung zu Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser. Die mit der Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beschlossene Regelung kann aber eher zu Fehlanreizen bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten und zu weiterer Zentralisierung auf Kosten der Versorgung in der Fläche führen. Es besteht die Gefahr, dass Grund- und Regelversorger sowie Fachkliniken in Bedrängnis kommen. Die Kliniken haben im Frühjahr erhebliche zusätzliche Kapazitäten im Intensivbereich mit Beatmung aufgebaut. Viele Kliniken, die wichtige Beiträge zur Pandemiebekämpfung leisten, würden nach aktuellem Stand ohne entsprechende finanzielle Unterstützung des Bundes bleiben.

Die Länder haben bereits frühzeitig eigene regionale Versorgungskonzepte entwickelt und implementiert, die es nun auch zu bewahren gilt. Es wird daher dringender Nachbesserungsbedarf gesehen.

Um die stationäre Versorgung von Covid-19-Patientinnen und Patienten auf dem erforderlichen maximalen Niveau zu ermöglichen, wird die Bundesregierung daher aufgefordert, die in § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vorgesehene Ausgleichszahlungen bereits ab einer Inzidenzschwelle von 50 zu gewähren, die vorgesehene Differenzierung nach Notfallstufen aufzugeben und die Festlegung der berechtigten Krankenhäuser den Ländern zu überlassen.

Begründung:

Die Inzidenzschwelle soll von 70 auf 50 reduziert werden. Eine Inzidenz von 70 stellt eine zu hohe Schwelle dar und ist schwer administrierbar. Zudem orientieren sich auch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihren regelmäßigen Besprechungen zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus immer an einer Inzidenzschwelle von 50. Oberhalb von 50 sind wesentliche Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls auch zu finanzieren. Die Steuerung der Kapazitäten in den Krankenhäusern muss frühzeitig angesetzt werden. Hier ist eine Übereinstimmung der Schwellenwerte erforderlich (§ 21 Absatz 1a Satz 2 KHG).

Die Beschränkung für die Ausgleichszahlungen auf Krankenhäuser nach den Notfallstufen 1, 2, 3 des Gemeinsamen Bundesausschusses entspricht nicht der aktuellen Versorgungsrealität in den Ländern. Eine Zwei- oder gar Dreiteilung der Kliniken, wie im Gesetz verankert, wird abgelehnt. Bundesweit werden neben intensivmedizinisch betreuten Patientinnen und Patienten auch oder sogar der größere Teil der Patientinnen und Patienten peripher-stationär behandelt. Diese Versorgung kann und muss auch in Krankenhäusern sichergestellt werden, die keine intensivmedizinische Behandlungsmöglichkeit aufweisen. Daher ist die Einbindung weiterer Krankenhäuser erforderlich.